

Az.: 1 A 59/15
5 K 1056/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuwendung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 18. Dezember 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Dezember 2014 - 5 K 1056/11 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 11.220 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Die von der Klägerin allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 4 Der Zulassungsantrag, der sich - vom Rechtsstandpunkt der Klägerin aus folgerichtig - gegen die Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Begründetheit der Klage wendet, kann vorliegend schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Ausgang eines durchzuführenden Berufungsverfahrens nicht als ungewiss erscheint. Das angefochtene Urteil ist zwar ersichtlich fehlerhaft, weil es die Klage als unbegründet abgewiesen hat, obwohl die Sachurteilsvoraussetzungen nicht vorlagen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. November 2011 - 3 B 54.11 -, juris Rn. 4 ff.). Die Klägerin hat dies jedoch nicht gerügt, da sie selbst von einer Zulässigkeit der Klage ausgegangen ist. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es danach nicht, da die Klägerin mit der Berufung nicht die Änderung des Sachurteils in ein Prozessurteil, sondern eine ihr günstige Entscheidung in der Sache anstrebt, und die Berufung in Ansehung der Unzulässigkeit der Klage erfolglos bleiben müsste.
- 5 Die Klage ist unzulässig, weil die Klagefrist aus § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO versäumt worden ist. Die Fehler der dem Widerspruchsbescheid der Beklagten beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung führen nicht zu einer Anwendung der Jahresfrist aus § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Klagefrist kann der Klägerin nicht gewährt werden.
- 6 Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2010 ist der Klägerin ausweislich einer Zustellungsurkunde am 14. Dezember 2010 zugestellt worden. Die Frist zur Erhebung der Klage endete daher gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB am 14. Januar 2011. Die Klageschrift vom 23. September 2011 ist bei dem Verwaltungsgericht per Telefax erst am 27. September 2011 eingegangen und kann die Klagefrist damit nicht wahren.
- 7 Entgegen der Auffassung der Klägerin führen die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids der Beklagten enthaltenen Fehler nicht zu deren Unrichtigkeit i. S. v. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO und der Folge, dass die Klageerhebung innerhalb eines Jahres nach Zustellung zulässig gewesen wäre.
- 8 Mit dem Vortrag der Klageschrift, die Rechtsbehelfsbelehrung sei unrichtig und irreführend gewesen, weil sie keinen Hinweis darauf enthalten habe, dass überhaupt ein Rechtsmittel möglich bzw. gegeben sei und dass die Klage grundsätzlich gegen

den ursprünglichen Verwaltungsakt in Gestalt des Widerspruchsbescheids zu richten sei, und darüber hinaus fehlerhaft darauf hingewiesen habe, dass die Klageschrift einen bestimmten Antrag enthalten müsse, gibt die Klägerin bereits den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung unzutreffend wieder. Diese hatte den folgenden Wortlaut:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden zu richten. Die Klage soll den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigelegt werden.“

- 9 Die Behauptung der Klägerin, die Rechtsbehelfsbelehrung enthalte keinen Hinweis darauf, dass überhaupt ein Rechtsmittel möglich bzw. gegeben sei, ist in Ansehung des tatsächlichen Wortlauts der Rechtsbehelfsbelehrung nicht nachzuvollziehen. Mit der Auffassung, es sei unrichtig und irreführend, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung darauf hingewiesen werde, dass die Klageschrift einen **bestimmten Antrag** (Hervorhebung im Original) enthalten müsse, übersieht die Klägerin zum einen, dass es in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht heißt, dass die Klage einen bestimmten Antrag enthalten müsse, sondern einen bestimmten Antrag enthalten solle, und zum anderen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung insoweit lediglich den Wortlaut des § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO zutreffend wiedergibt. Zwar enthält die Rechtsbehelfsbelehrung eine - von der Klägerin nicht gerügte - fehlerhafte Wiedergabe des Inhalts des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn es dort heißt, die Klage solle (statt: müsse) den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Es ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass dieser Fehler geeignet war, die Einlegung des Rechtsbehelfs nennenswert zu erschweren, da der fehlerhafte Hinweis die Klageerhebung allenfalls als leichter dargestellt hat, als sie tatsächlich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 6. Februar 2015 - 1 A 365/14 -, juris Rn. 5). Zur Wahrung der Klagefrist ist es zudem nicht erforderlich, dass bei Klageerhebung die Formvorschriften des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO beachtet wurden, sondern etwaige Mängel können auch nachträglich geheilt werden.
- 10 Dies gilt sinngemäß im Hinblick auf den zutreffenden Vortrag der Klageschrift, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids mit der Formulierung „gegen

diesen Bescheid“ fehlerhaft nur auf eine isolierte Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid (§ 79 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO) hinweise und nicht auf die - hier einschlägige - Klageerhebung gegen die Ausgangsbescheide der Beklagten, in der Gestalt, die diese durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten gefunden haben (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es auch dann, wenn sie durch unzutreffende, unvollständige oder irreführende Angaben geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. Senatsbeschl. v. 17. Mai 2010 - 1 B 485/09 -, juris Rn. 6 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 C 2.01 -, juris Rn. 12 m. w. N.; st. Rspr.). Die Klägerin hat schon nicht vorgetragen, warum der im Hinblick auf § 79 VwGO unrichtige Hinweis der Rechtsbehelfsbelehrung vorliegend eine rechtzeitige Klageerhebung erschwert haben könnte. Eine solche Erschwerung ist auch nicht ersichtlich, da die Beklagte sowohl die Ausgangsbescheide als auch den Widerspruchsbescheid erlassen und in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Klage gegen sie zu richten sei. Ein aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft formulierter Klageantrag hätte die Wahrung der Klagefrist nicht gehindert.

- 11 Die von der Klägerin in der Klageschrift hilfsweise beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Klagefrist kann ihr nicht gewährt werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nicht nur gemäß § 60 Abs. 1 VwGO voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, sondern darüber hinaus, dass der Antrag - sofern er nicht eine der in § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO genannten Fristen betrifft - binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO). Aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Klägerin ergibt sich zwar, dass diese sich in dem von ihr selbst als „schwerste Zeit“ eingeordneten Zeitraum vom September 2010 bis März 2011 ausschließlich um die Gesundheit ihres schwer erkrankten Ehemanns gekümmert hatte. Anhaltspunkte dafür, warum die Klägerin den

Wiedereinsetzungsantrag erst im September 2011 gestellt hat, sind aber weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass auch diese Frist versäumt wurde.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor